



## Amtsgericht Münster

### Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 11.02.2026, 09:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal 101 B, Gerichtsstr. 2-6, 48149 Münster**

folgender Grundbesitz:

**Erbbaugrundbuch von Handorf, Blatt 1556,**

**BV Ifd. Nr. 1**

Gemarkung Handorf, Flur 7, Flurstück 1265, Gebäude- und Freifläche,  
Pröbstingstraße 25, Größe: 560 m<sup>2</sup>

in Abt. II Nr. 1 auf die Dauer von neunundneunzig Jahren seit dem Tage der  
Eintragung, dem 31.Juli 1974.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2024  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

440.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht  
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten  
 anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.  
 Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt  
 und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und

den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.